



HALLE 414 | STUDIO & RENTAL LOCATION

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) ALLGEMEINES

Jede Vermietung der Hallenflächen und technischen Geräten erfolgt nur auf der Grundlage unserer nachstehenden „Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen“.

2) MIETE

Grundlage zur Berechnung des zu entrichtenden Mietpreises ist unsere jeweils gültige Preisliste, die auf unserer Internetseite www.halle414.com eingesehen werden kann. Abweichungen von der Preisliste haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Kosten für Auf- und Abbau und den Transport der gemieteten Geräte sind nicht im Mietpreis inbegriffen und werden gesondert berechnet. Die Raummiete als Foto- oder Video-Produktionsstudio wird nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart. Der Stundensatz bezieht sich auf mindestens 8 bis höchstens 12 Stunden inklusive Auf- und Abbau zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr. Ab der achten Mietstunde wird für jede weitere begonnene Stunde ein Zuschlag von 95,-€ erhoben. Die Tagessätze beziehen sich auf mindestens 24 Stunden. Die Übergabe und Abgabe der Flächen als Produktionsstudio ist ausschließlich von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr möglich. Bei Vermietungen für anderweitige Nutzung wie zum Beispiel für Versammlungen, zählt nur unser individuelles schriftliches Angebot.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Die Nutzung des Kranes, Mobiliar, Equipment, Deko, Licht-, usw. kann zusätzlich vereinbart werden und wird gesondert abgerechnet. Die Kranbahn darf aus Sicherheitsgründen nur von unserem Personal bedient werden. Sonderausnahmen haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden und sich der Mieter einer vorherigen Nutzungs-Einführung unterzieht. Außerdem können Zusatzleistungen wie Fotoassistent, Digitalsupport oder Catering vereinbart werden, diese werden ebenfalls gesondert abgerechnet und sind nicht in der Hallenmiete enthalten. Für Heizgas wird pro verbrauchter Kubikmeter 4,90€ gesondert abgerechnet. Für Strom wird pro verbrauchte kWh 0,40€ gesondert in Rechnung gestellt.

3) TERMINE

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung der Produktion einzuhalten und gemietete Geräte mit Beendigung des Mietzeitraumes pünktlich zurückzugeben. Ein Anspruch auf längere Gebrauchsüberlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht.

Erteilte Optionen müssen schriftlich bestätigt werden. Sollte eine zweite Option für den gleichen Zeitraum eingehen, hat die 1. Option die Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden das Studio fest zu buchen, ansonsten hat die erste schriftliche Festbuchung Vorrang.

Bestätigte Termine können grundsätzlich nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Die gesetzliche Begriffsdefinition ist hierfür maßgebend.

Bestätigte Termine müssen spätestens 60 Tage vor vereinbarter Anmietung schriftlich abgesagt werden. Andernfalls wird der volle Mietpreis für den vereinbarten Mietzeitraum entsprechend unserer Preisliste berechnet.

4) NUTZUNG UND EIGENTUM

Alle angemieteten Immobilien und Mobilien bleiben auch während der Mietzeit unser Eigentum. Die Überlassung dieser an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht zulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf unseren Besitz und Eigentum hat uns der Mieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir hinsichtlich der in unserem Eigentum oder Besitz stehenden Immobilien und Mobilien Drittwiderspruchsklage (§771 ZPO) erheben oder sonstige rechtliche Maßnahmen treffen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten unserer Klage oder der sonstigen rechtlichen Maßnahmen zu erstatten, verpflichtet sich der Mieter zur Erstattung dieser Kosten. Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume und -Sachen sorgfältig zu behandeln und nicht zweckentfremdet zu nutzen. Der Mieter hat die bestehenden Arbeits- und Betriebsanordnungen sowie alle behördlichen Anordnungen und Vorschriften zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass die vertraglichen Verpflichtungen auch von allen für ihn tätigen Dritten und seinen Besuchern beachtet werden.

Die Räume werden in besenreinem Zustand vermietet. Je nach Intensität der Raumnutzung behalten wir uns vor, die umfangreich notwendige Reinigung der Räume an den Mieter weiter zu berechnen. Grundsätzlich wird eine Endreinigung von 1 Stunde berechnet. Die Räumlichkeiten müssen nach einer Vermietung wieder im Originalzustand übergeben werden. Sämtliche Wiederherstellungsarbeiten und die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde bzw. Untermieter. Wiederherstellungsarbeiten müssen innerhalb von 2 Werktagen abgeschlossen sein. Der dadurch entfallene Mietausfall trägt der Kunde bzw. Untermieter.



Die Verwendung von Materialien und Hilfsmitteln, durch die Beschädigungen oder Verunreinigungen der Halle und Geräte oder eine Gefährdung von Menschen verursacht werden könnten (z.B. brennbare Flüssigkeiten, offenes Feuer, Wasser- und Explosionsaufnahmen) ist untersagt. In Ausnahmefällen sind unsere schriftliche Erlaubnis und eine Studioaufsicht erforderlich.

Die Benutzung von Sand, Kunstschnee, Konfetti, Mehl, Nebel oder Ähnliches im Studio sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache erlaubt. Im Studio darf nicht geraucht werden. Das mitbringen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung.

Ein Umbau der angemieteten Immobilien oder Mobilien ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Strom führende Teile. Ohne besondere Vereinbarung dürfen die mit gemieteten Geräte in den Studioräumen auch nur in diesen genutzt werden.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Mieter nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Stimmen wir zu, haften der Mieter und der Dritte gesamtschuldnerisch.

In sämtlichen dem Mieter überlassenen Räumen behalten wir das Hausrecht. Wir können diese Räume jederzeit selbst oder durch von uns beauftragte Personen betreten.

5) MÄNGEL DER MIETSACHE; MÄNGELANZEIGE

Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Mängel der Mietsache sofort an uns zu melden, damit Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung des Defekts beizutragen und eventuelle Schäden so gering wie möglich zu halten.

6) VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Schadensfälle, Defekte oder Verlust der gemieteten Geräte nebst Zubehör sind uns unverzüglich zu melden. Der Mieter haftet für alle während der Mietdauer entstandenen Schäden am Raum, dessen Einrichtung und an geliehenem Equipment und auch für Zufalls- und Transportschäden. Er haftet ebenfalls für eventuell entstehende Folgekosten wie z.B. Mietausfall.

Für jegliche Art von Events und Firmenveranstaltungen ist der Mieter verpflichtet den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung zu erbringen. Der Mieter haftet auch für Personen und Sachschäden, die durch ihn persönlich, seine Mitarbeiter oder Besucher entstehen. Der Mieter stellt uns gegenüber Dritten von der Haftung für derartige Schäden frei.

Ist infolge unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Abnutzung der Geräte eine Reparatur erforderlich, geht diese zu Lasten des Mieters. Equipment und Mobiliar müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Für direkte und indirekte Schäden, die durch Ausfall oder Störung an den gemieteten Geräten oder durch unser Personal verursacht werden, ist eine Haftung unsererseits ausdrücklich ausgeschlossen. Außer in Fällen von Unmöglichkeit und Verzug haften wir, auch für unser Personal, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für eingebrachte Sachen, die im Eigentum des Mieters stehen wird keine Haftung übernommen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für die Beschädigung oder den Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen (z.B. Foto- oder Filmkamera, Lichtanlagen etc.), die Haftung für Personenschäden während des Aufenthaltes in den Räumen, sowie die Haftung für Schäden, verursacht durch Dritte oder durch höhere Gewalt.

7) RICHTSSTAND/SALVATORISCHE KLAUSEL

Gerichtsstand für eventuelle Streitfälle und Erfüllungsort ist Frankfurt. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Mietbedingungen unwirksam bzw. unzulässig sein, so hat dies keine Auswirkungen auf den Bestand der übrigen Bestimmungen.

Stand: Januar 2020